

BENUTZUNGSORDNUNG zur Regelung der Benutzung der Dreifachsporthalle des Marktes Nandlstadt vom 22.02.2013

§ 1 Allgemeines

Die Sporthalle an der Straße Bräuanger 40 ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Nandlstadt und dient dem Sportunterricht der Schule sowie dem Sportbetrieb von Vereinen und Institutionen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Für die Nutzung der Sporthalle gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie in deren Vollzug erlassene Anordnungen des Marktes Nandlstadt und seiner Beauftragten.

(2) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauer bei Sportveranstaltungen die Sporthalle betreten.

§ 3 Hausrecht

(1) Das Hausrecht des Marktes Nandlstadt wird grundsätzlich von dem Ersten Bürgermeister ausgeübt. Der Erste Bürgermeister kann das Hausrecht auf den Hausmeister der Sporthalle und im Bedarfsfalle auf andere geeignete Personen (Beauftragte) übertragen.

(2) Dies gilt gleichermaßen für den/die Schulleiter/in bei schulischen Sportveranstaltungen.

(3) Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Benutzerkreis

Die Sporthalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden, soweit sie seitens des Marktes nicht für andere Zwecke benötigt werden:

- Grund- und Mittelschule des Schulverbands Nandlstadt für den regulären Sportunterricht sowie sonstige Veranstaltungen des Schulsportes
- Nandlstädter Vereinen und Institutionen zur sportlichen Betätigung
- sonstigen Dritten zur sportlichen Betätigung

§ 5 Belegung

(1) Folgende Nutzungseinheiten können vom Benutzerkreis nach § 4 dieser Benutzungsordnung stundenweise, tageweise oder über einen längeren Zeitraum zum Übungsbetrieb und zu Sportveranstaltungen gebucht werden:

- Dreifachhalle (auch in Drittelabschnitten)
- Konditionsraum (nach Fertigstellung)
- Kiosk
- Foyer (kann nur bei Veranstaltungen genutzt werden)

Die Vergabe erfolgt durch den Markt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(3) Bei der jeweiligen Belegung ist die Nutzung der Umkleieräume sowie der Sanitäreinrichtungen mit eingeschlossen.

(4) Die Überlassung der Räumlichkeiten kann durch den Markt jederzeit widerrufen werden, wenn die Räume im dringenden Bedarfsfall anderweitig benötigt werden oder ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung vorliegt.

(5) Werbemaßnahmen aller Art, Dekorationen und das Anbringen von Vereinsschildern sind nicht gestattet. Begründete Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Marktes zulässig. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes.

§ 6 Belegungszeiten

(1) Der Übungsbetrieb wird in eine Sommernutzung (01. April – 30. September) und eine Winternutzung (01. Oktober – 31. März) unterteilt. Die Belegung erfolgt durch den Markt in enger Zusammenarbeit mit dem TSV Nandlstadt und ist bindend für das jeweilige Halbjahr. Sie erfolgt in Abstimmung mit allen Nutzern.

(2) Voraussetzung für eine Nutzungszeit im Übungsbetrieb ist in erster Linie, dass es ein ortsansässiger Verein / Institution ist.

(3) Bei der Vergabe der Hallenzeiten haben Hallensportarten mit Punktspielbetrieb (z.B. Handball, Volleyball, Basketball) Vorrang vor sonstigen Hallensportarten und diese wiederum Vorrang vor Freiluftsportarten (z.B. Fußball, Baseball). Kinder und Jugendliche genießen Vorrang gegenüber den Erwachsenen.

(4) Vereine und Institutionen, die Benutzungszeiten beantragen, sind gegenüber dem Markt verpflichtet, Auskünfte über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu bestimmten Spielklassen und über die Anzahl ihrer aktiven Sportler/innen zu erteilen, sofern der Markt dies verlangt. Weitere Angaben, soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten von Bedeutung sind, können gefordert werden.

(5) Nicht mehr genutzte Belegungseinheiten sind unverzüglich dem Markt Nandlstadt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Schulsport

Die Dreifachhalle steht im Rahmen des Stundenplanes auch dem Schulsport zur Verfügung. Die Schule teilt dem Markt den aktuellen Stundenplan frühestmöglich unter Nennung der Anzahl der benötigten Hallenteile und des jeweils verantwortlichen Lehrers mit. Dies gilt auch für längerfristige Änderungen im Stundenplan.

§ 8 Gebühren

Für die Nutzung der Dreifachhalle „Raiffeisen Sporthalle“ im Bräuanger 40 hat der Marktrat eine Entgeltsatzung erlassen, die Anwendung findet.

§ 9 Schutz der Außenanlagen

(1) Die vorhandenen Grünanlagen dürfen nicht befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Eine Verunreinigung der Außenanlagen ist zu unterlassen.

(2) Fahrzeuge und Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen so abzustellen, so dass an- und abfahrende Fahrzeuge nicht behindert werden. Rettungswege sind freizuhalten.

§ 10 Verhalten

(1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das gilt auch für die Besucher von Sportveranstaltungen.

(2) Für das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauer von Sportveranstaltungen die Halle betreten, sowie für das Einhalten dieser Benutzungsordnung ist der jeweilige Leiter (Lehrer, Übungsleiter, Veranstalter usw.) der Sport-/Übungsstunde oder Veranstaltung verantwortlich.

(3) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Dreifachhalle sowohl im Übungsbetrieb als auch bei Veranstaltungen ausdrücklich verboten.

(4) Der Verkauf und die Ausgabe von Speisen und Getränken durch die Veranstalter von Turnieren, Wettkämpfen usw. sind nur aus dem Kiosk zulässig. Das Mitnehmen von Glasflaschen und Bechern in die Sporthalle einschließlich Zuschauerbereich (auch Tribüne) sowie in alle sonstigen Räume ist untersagt. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der entstehende Müll ordnungsgemäß auf seine Kosten entsorgt wird.

(5) Das Waschen von Schuhen und Kleidung ist in sämtlichen Räumen der Dreifachsporthalle nicht erlaubt.

(6) Das Aufbewahren von Fahrrädern, Mopeds u.ä. oder Deponieren von privaten Gegenständen ist im gesamten Hallenbereich untersagt.

(7) Tiere dürfen in die Dreifachhalle nicht mitgebracht werden.

(8) Die gekennzeichneten Fluchtwege/Notausgänge und die Feuerlöscher sind jederzeit zugänglich zu halten.

§ 11 Schließdienst

(1) Das Öffnen und Schließen wird grundsätzlich auf die Nutzer übertragen. Zu diesem Zweck werden dem Nutzer entsprechende Schlüssel ausgehändigt. Näheres dazu regelt die mit dem Nutzer geschlossene Vereinbarung. Folgt nach der Nutzung nicht unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die Halle vom letzten Nutzer zu verschließen und dafür zu sorgen, dass alle Wasserhähne und Duschen ausgeschaltet sind. Gleiches gilt für die Beleuchtung.

§ 12 Betrieb

(1) Die Nutzer übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraumes die volle Verantwortung für die jeweiligen Räumlichkeiten, deren Funktionsräume und Geräte.

(2) Sowohl im Übungsbetrieb als auch bei Sportveranstaltungen jeglicher Art hat ein Übungsleiter, Lehrer oder eine sonstige, verantwortliche Person anwesend zu sein, die mindestens 18 Jahre alt sein muss. Diese Person sowie ein Stellvertreter sind dem Markt namentlich zu benennen. Sie ist für den reibungslosen Ablauf und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.

(3) Kindern unter 16 Jahren ist das Betreten der Sporthalle ohne Lehrer, Übungsleiter oder Erwachsenen untersagt. Sie haben sich bis zum Eintreffen dieser Person vor dem Eingang der Dreifachhalle aufzuhalten.

(4) Dem Vertreter des Marktes und dem Hausmeister ist jederzeit Zutritt zu den Übungsstunden und zu Veranstaltungen gestattet.

(5) Der Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister oder sonstigen Beauftragten des Marktes anzuzeigen.

(6) Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung von Lehrer, Übungsleiter oder verantwortlicher Person aufgestellt und benützt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Bodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind am Ende der Übungseinheit in den Geräteraum an den gekennzeichneten Plätzen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach der Benutzung in die Ausgangsstellung zurückzuführen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen der Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben.

(7) Sportgeräte dürfen nicht aus der Halle gebracht und nicht im Freien benutzt werden.

(8) In der Halle sind Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Abnutzung/Beschädigung zur Folge haben. Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuhübungen sowie Diskus-, Hammer- und Speerwerfen. Kugelstoßen ist nur mit speziellen Hallenkugeln zulässig; Boden und Wände sind jedoch in geeigneter Weise (z.B. Matten) zu schützen.

(9) Kreide und Magnesia sind in besonderen Behältern bereitzuhalten.

(10) Das Bekleben und Beschriften der Wände, Decken, Türen und des Bodens ist untersagt.

(11) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktes in die Sporthalle eingebracht werden. Sind keine Nachteile zu befürchten, kann ausnahmsweise die Zustimmung im Einzelfall für die Dauer der Benutzungszeit vom Hausmeister erteilt werden.

(12) Die Sporthalle und der Konditionsraum dürfen nur mit Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen nicht abfärben. Das Betreten aller Sporträume mit Straßenschuhen oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist untersagt.

(13) Fußballspielen ist nur mit geeigneten Hallenfußbällen gestattet.

(14) Das Verwenden von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebändern, die Rückstände hinterlassen, ist verboten. Wird bei Zuwiderhandlung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand erzeugt, sind die Kosten dem betreffenden Nutzer in Rechnung zu stellen.

(15) Der Regieraum darf nur von berechtigten Personen betreten und benutzt werden, die vorher vom Hausmeister entsprechend unterwiesen wurden.

(16) Ein Verbandskasten ist Erste-Hilfe-Raum vorhanden; Entnahmen sind zur Ergänzung unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

(17) Die vorhandenen Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Nutzung der Notausgänge als normalen Ein- oder Ausgang ist untersagt.

(18) Duschen und Umkleieräume stehen nur aktiven Sportlern und Übungsleitern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen. Um Diebstählen vorzubeugen sollten persönliche Wertgegenstände nicht in den Umkleidekabinen gelassen werden.

(19) Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebes davon zu überzeugen, dass alle genutzten Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Nutzer beseitigt werden.

(20) Die Benutzung der Dreifachhalle nach 22:00 Uhr ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt ausdrücklich auch für Dusch- und Umkleieräume. In begründeten Fällen kann der Markt Ausnahmen zulassen.

(21) Sofern Nutzern Schlüssel für die Sporthalle überlassen werden, trägt dieser Nutzer erhöhte Verantwortung und muss Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden. So hat er dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Nutzungszeit den gesamten Hallenbereich nicht betreten können und sich nach Beendigung des Sportbetriebes niemand mehr dort aufhält.

(22) Zuschauer dürfen sich nur auf der Eingangsebene oder der Zuschauertribüne und mit Einverständnis der verantwortlichen Person des jeweiligen Nutzers aufhalten.

(23) Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben selber für die Mitteilung und Zahlung der GEMA und GEZ – Gebühren zu sorgen.

§ 13 Veranstaltungen

(1) Zu Zeiten, in denen die Halle nicht belegt ist und keine Punktspiele stattfinden, kann die Halle an Wochenenden zu sportlichen Einzelveranstaltungen gebucht werden. Dazu ist spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung auf Antrag des Vereins ein Nutzungsvertrag mit dem Markt abzuschließen, der die Einzelheiten der Veranstaltung regelt. Für die Vergabe ist das Eingangsdatum des schriftlichen Antrages beim Markt maßgebend.

(2) Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind die betroffenen Räumlichkeiten vom Hausmeister bzw. Beauftragten des Marktes und dem Verantwortlichen des Nutzers gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen im Übergabe-/Übernahmeprotokoll festzuhalten.

(3) Die Beschallungsanlage sowie die Spielstandanzeige dürfen nur von Personen bedient werden, die vorher vom Hausmeister oder einem Beauftragten des Marktes dazu eingewiesen wurden.

(5) Die Halle ist nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Angefallener Abfall ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14 Veranstaltungen – Kiosk

(1) Der Kiosk mit Lagerraum im Foyer kann von den Nutzern während einer Veranstaltung zum Zwecke der Bewirtung gegen Kautionszahlung genutzt und betrieben werden. Die Nutzung ist für die jeweilige Veranstaltung beim Markt zu beantragen. Für die Kioskbenutzung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister oder der vom Markt Beauftragten eine Person zu benennen, die für alle Kioskarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

(2) Der Hausmeister übergibt den Kiosk mit Einrichtungsgegenständen, an den jeweiligen Nutzer. Nach Beendigung der Veranstaltung wird der Kiosk von ihm sauber wieder übernommen. Für verlorene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände ist Kostenersatz zu leisten.

(3) Alle vom Nutzer eingebrachten Geräte und nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.

(4) Aus Umweltschutzgründen ist die Benutzung von Einweggeschirr sowie der Getränkeausschank aus Dosen bzw. Einwegflaschen untersagt. Auch die Abgabe von Getränken in Glasflaschen ist nicht gestattet. Der Ausschank von Getränken darf ausschließlich in bruchstärkeren PVC Bechern erfolgen.

(5) Mögliche Verschmutzungen des Bodens im Bewirtungsbereich sind vom Nutzer zu beseitigen.

(6) Wird der gesamte Bewirtungsbereich einschließlich dem Kiosk nicht in einem einwandfreien Zustand verlassen, verfällt die Kautionszahlung.

§ 15 Fundsachen

Fundgegenstände sind sicherzustellen und dem Hausmeister oder dem Fundbüro des Marktes zu übergeben. Für deren Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 16 Haftung

- (1) Die Dreifachhalle wird nur solchen Vereinen und Institutionen überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie für die gesetzliche Haftung in angemessenem und ausreichendem Umfang versichert sind.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt der Markt gegenüber Vereinen und Institutionen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte der Markt wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Nutzer verpflichtet, den Markt schadlos zu halten.
- (3) Für Beschädigungen an den Räumlichkeiten sowie den Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson oder der Nutzer.
- (4) Die Nutzer haften auch für Schäden, die fremde Vereine im Rahmen von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen verursachen.
- (5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidung, Wertgegenstände, Sportgeräte usw.) übernimmt der Markt keinerlei Haftung. Die Nutzer verpflichten sich, ihre Mitglieder/Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.
- (6) Die Haftung des Marktes als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.

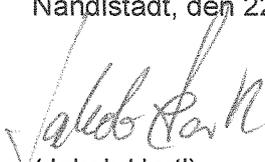
§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Der Ausübende des Hausrechts nach § 3 dieser Benutzungsordnung kann Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus der Halle verweisen.
- (2) Die Vereinsvorstände und Abteilungsleiter sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Benutzungsordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen kann dem betreffenden Nutzer die Zulassung zur Sporthalle auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Dies gilt auch für Institutionen und sonstige Dritte.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Nutzer der Räumlichkeiten erhält eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung und bestätigt den Empfang mit Unterschrift.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nandlstadt, den 22.02.2013


(Jakob Hartl)
1. Bürgermeister

